



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**10. Juli. 2024; 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Lennep 1323 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück in Lennep, Gemarkung Lennep, lfd. Nr.5 des
Bestandsverzeichnisses

1)

Flur 35, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche, Erhöhlungsfläche,
Hentzenallee 38, groß: 812 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden, sowie teilausgebautem Keller. Die Wohnfläche beträgt ca. 292,54 m², Baujahr 2005. Das Grundstück ist mit einer Doppelgarage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 690.000,00 EUR

Wertermittlungsstichtag: 20.07.2023 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 19.02.2024